

Graubünden und Wallis in ihren frühen Beziehungen und ihr Bündnis von 1600

Autor(en): **Bundi, Martin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **60 (2010)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-170023>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Graubünden und Wallis in ihren frühen Beziehungen und ihr Bündnis von 1600

Martin Bundi

Summary

In 1600 the Free State of the Three Leagues and the Upper Valais, two associated members of the Swiss Confederation, concluded a political alliance regulating mutual military assistance and free movement and trade. On the one hand the study looks into the development of the relations between the two "Alpine Republics" from 1282 onwards and on the other hand into the distinctive phases of the renewal of the alliance in the 16th century: Within the framework of a democratically supported bottom-up process and in the spirit of the ideas of reformation. An alignment between the predominantly protestant Three Leagues and the predominantly catholic Valais became possible when the leading political elite in the Upper Valais adopted largely protestant principles. A detail of the clauses of the alliance was important: they were based on the wording of the "old, true, Christian, Catholic faith". There was mutual consent – against the wish of the Central Cantons – not to include the term "Roman". The impact of the alliance of 1600 was rather limited once Counter-Reformation had suffocated Protestant tendencies around 1604 and once in 1618 the Three Leagues had been drawn into the vortex of the Thirty Years War.

In der schweizerischen Geschichtsforschung sind die historischen Bezüge zwischen den Bewohnern der beiden Alpentäler in der Längachse der Alpen, insbesondere jenen des Vorderrheintals und des oberen Rhonetals, kaum sehr intensiv untersucht und beschrieben worden.¹ Das liegt zum grössten Teil an der schmalen Quellenbasis für die Frühzeit. Dass die Kontakte nicht sehr frequent waren, hatte vor allem mit der Topographie zu tun. Vom Vorderrheintal ins Oberwallis zu gelangen, bedeutete den Oberalppass (2044 m) zu überwinden, eine Hochtalebene (Urse-

1 Vgl. insbesondere die folgenden Artikel von P. Iso Müller: «Die Wanderungen der Walser über Furka-Oberalp und ihr Einfluss auf den Gotthardweg (ca. 11.–14. Jh.)». In: *Zeitschrift für Schweizer Geschichte*, 16. Jg., 1936, S. 353–428. – «Der Passverkehr über Furka-Oberalp um 1200». SA aus *Blätter aus der Walliser Geschichte*, X, Bd. 1950, S. 401–437. – «Die Pfarrherren von Urseren». SA aus *Historisches Neujahrsblatt Uri* 1965/66. – «Zum Passverkehr über die Furka im 14. Jahrhundert». SA aus *Blätter aus der Walliser Geschichte*, 16, Bd. 3/4, Jg. 1976/77. – Die meisten dieser Beiträge beziehen sich auf Beziehungen zwischen den Tälern des Gotthardeinzugsgebietes, vermitteln aber kaum genauere Erkenntnisse über die Wege in der Längsfurche der Alpen.

ren) zu durchwandern und schliesslich den hochgelegenen Furkapass (2431 m) zu übersteigen. Die meisten Aussenbeziehungen von Wallisern und Bündnern zu ihren direkten Nachbarn vollzogen sich deshalb über einfachere oder kürzere Wege.

Frühe Beziehungen

Nach der Eroberung der Alpenvölker durch die Römer bildete das Wallis bis etwa 100 n. Chr. einen Teil der Provinz Raetien. Es sind für diese Zeit auch Verkehrsverbindungen über die Furka und den Oberalp anzunehmen. An der Furka bildete sich später die Grenzscheide zwischen den Bistümern Chur und Sitten heraus. Seit dem 8. Jahrhundert gehörte das Urserental zum Herrschaftsgebiet des Klosters Disentis. Ursprünglich als Alpsommerungsgebiet genutzt, wurde Urseren seit dem Hochmittelalter sukzessive von Einwohnern aus der Cadì gerodet und zu einem Wohn- und Lebensraum einer romanischen Bevölkerung ausgebaut. Nach 1200 begann das Kloster Disentis aus wirtschaftlichen Gründen, kleinere Gruppen von Leuten aus dem Oberwallis in Urseren und im Vorderrheintal anzusiedeln.²

Trotz solcher Einwanderung blieben die Neuzuzüger im 13. Jahrhundert in Urseren noch eine Minderheit, ebenso im Vorderrheintal, wo sie sich in der rätoromanischen Bevölkerung integrierten und nur in der Gemeinde Obersaxen allmählich zu einer Mehrheit wurden. Es ist unzutreffend, Urseren im 13. Jahrhundert als eine «Walserkolonie» zu bezeichnen, wie das häufig in der Literatur geschieht. Das Territorium der Klosterherrschaft Disentis mit ihren mehrheitlich rätoromanischen Neusiedlern, Freien und Hörigen reichte bis zu den Pässen Furka und Gotthard. Der Abt übte in Urseren zunächst als Landesherr die hohe und die niedere Gerichtsbarkeit aus. Dies änderte sich um 1280, als die Habsburger das Tal zu einer freien Reichsvogtei erklärten, womit sie dort auch die hohe Gerichtsbarkeit über Freie und Unfreie an sich zogen. Dem Abt von Disentis verblieb als Grundherr die niedere (zivile) Gerichtsbarkeit mitsamt den entsprechenden Einnahmen. Die Klosterhoheit daselbst dauerte – trotz der zunehmenden Expansion der Waldstätte in das Hochtal – bis zu Beginn des 15. Jahrhunderts an, als immer noch ein Rest der Bevölkerung romanischer Sprache vorhanden war.

Erste Zeugnisse über Kontakte in der Längsachse zwischen Wallis und Graubünden stammen aus anfangs des 13. Jahrhunderts. Der Disentiser Klosterstaat besass zu dieser Zeit auch Güter und Rechte jenseits der Furka im Goms. Es handelte sich vorwiegend um Güter, die über in Disentis lebende Mönche (Konventuale) aus dem Wallis ans Kloster gelangt waren. Auf ein entsprechendes Eigengut (Weingarten), das der Abt von Disentis einem Walter Rudolf de Vineis in Naters verkaufte, nimmt eine Urkunde von 1203 Bezug. In der Zeugenreihe figurierten namentlich zwei Männer aus der Cadì (Sumvitg, Lagenzun), zwei aus Urseren (Ursaria und Prato/Andermatt), drei aus dem Goms (Fiesch, Blitzingen,

² Es finden sich keine gesicherten Zeugnisse, dass sich sogenannte Walser aus dem Oberwallis schon im 12. Jahrhundert in Urseren oder im Vorderrheintal niedergelassen hätten. Das Urseren des 13. Jahrhunderts als eine «Walserkolonie» anzusprechen, wie das in der Literatur häufig geschieht, ist unangemessen: Im Tal lebte zu diesem Zeitpunkt eine noch vorwiegend romanische Bevölkerung, die aber in der Folge durch andauernde Niederlassung von Kolonisten aus dem Wallis und von Leuten aus Uri, die sich im Rahmen des aufblühenden Gotthardverkehrs dort Wohnsitz nahmen, mayorisiert wurde.

Gluringen) und einer aus Siders. Um 1213 stammte mehr als die Hälfte der lediglich sechs Disentiser Konventualen aus dem Wallis.³ Als Ministeriale im Dienste des Klosters Disentis begann in der Folge vor allem die Gommer Ritterfamilie von Gluringen eine bedeutende Rolle zu spielen. Im Jahre 1285 hatten schwere Übergriffe auf Eigentum und Gerichtsbarkeit des Klosters Disentis in Urseren stattgefunden, vermutlich von Leuten aus den Waldstätten. Mit einem Grossaufgebot an Prominenz versuchte das Kloster den Geistlichen Anton de Carnisio (früher Administrator des Klosters, Domherr von Mailand und päpstlicher Kaplan) zu veranlassen, beim Heiligen Stuhl zu intervenieren, um Gerechtigkeit herzustellen. Das Kloster stand unter der Schutzvogtei des Grafen Hugo von Werdenberg-Heiligenberg und seines Untervogtes Gotscaleus, die in ihrer Abwehraktion unterstützt wurden durch Johannes von Moos, Hans von Hospental und Niklaus von Gluringen, «homines de Ursaria pertinentes ecclesiae Disertinensi», alle drei Ministeriale von Disentis in Urseren, sowie durch die in Tujetsch niedergelassenen Ministerialen Hugo und dessen Bruder Wilhelm von Pontaningen, mehrere weitere «colones et ministeriales» und die ganze Gemeinde («universum commune») des Klosters Disentis. Die von Pontaningen waren vermutlich Walliser Herkunft.⁴ Der Erfolg dieser Intervention ist nicht bekannt, doch dürfte sie nur teilweise zum Ziele geführt haben. – In diesem Zusammenhang ist eine Urkunde von 1288, also nur drei Jahre später, interessant, wonach fünf Walliser Herren (Thomas von Gluringen, Wilhelm, Nicolaus und Marquart von Mörel sowie Johannes von Visp) mit dem Bischof von Chur (Friedrich I. von Montfort, 1282–1290), dem Abt von Disentis (Simon, 1288–1296) sowie dem Freiherrn Heinrich von Frauenberg (1251–1305) ein fünfjähriges Bündnis beschworen («conspiravimus et coniuravimus»). Der Frauenberger war als ein Abkömmling aus dem Hause Schiedberg/Sagogn einer der mächtigsten Freiherren des Vorderrheintales. Die Bündnisurkunde wurde am 5. August «in Ursaria» gefertigt. Die Verbündeten versprachen einander Rat und Hilfe gegen ihre Feinde und Widersacher («contra eorum inimicos et adversarios»).⁵ So deutet auch der Inhalt dieser Urkunde darauf hin, dass das Abwehrdispositiv gegen Übergriffe von Seiten der Waldstätte angelegt war. Das Kloster Disentis versuchte seine Positionen im Urserental mit der Unterstützung von Rittergeschlechtern aus dem Oberwallis zu verteidigen.

In diesem Zusammenhang ist nun ein im Original oder als Abschrift nicht mehr vorhandenes, aber mehrfach überliefertes *Bündnis* zwischen Graubünden und dem Wallis, bzw. den Bischöfen von Chur und von Sitten, *aus dem Jahre 1282* zu untersuchen und einzuordnen. Von einem solchen Bündnis berichteten Chronisten

3 *Bündner Urkundenbuch* (BUB) II, S. 11/12. Die Urkunde gilt als eine Fälschung aus dem 13./14. Jahrhundert. Der Inhalt und die Zeitumstände indessen widerspiegeln einen Akt des frühen 13. Jahrhunderts. – Vgl. Müller, Iso, «Die Wanderung der Walser über Furka-Oberalp und ihr Einfluss auf den Gotthardweg». In: *Zeitschrift für Schweiz. Geschichte*, 16. Jg., 1936, S. 356. – Vgl. auch derselbe in: *Furkastrasse*, Bern 1951, S. 38–44. Müller stellte S. 39 fest: «Als erster äbtlicher Beamter (sogenannter prelat) ist für 1203 Walterus de Ursaria nachgewiesen. Er dürfte der Stammvater der Herren von Hospental sein (Everardus de Orsaria 1239, Jakob von Hospental ca. 1270), die später als Ammänner und Unterreichsvögte eine bedeutende Rolle spielten.»

4 BUB III, S. 144/145 (9. Febr. 1285). – Vgl. in diesem Zusammenhang: Sablonier, Roger, *Gründungszeit der Eidgenossen*, S. 174, der darauf hinweist, dass zwischen 1285 und 1291 «gentes de Alemania» bei Unruhen in der Leventina beteiligt waren.

5 BUB III, S. 234/235.

wiederholt im 16./17. Jahrhundert, sowohl im Wallis als auch in Graubünden. Es soll im Dezember 1282 zwischen dem neu gewählten Bischof Friedrich I. von Montfort (1282–1290) von Chur und Peter von Oron (1274–1287), Bischof von Sitten, abgeschlossen worden sein. Von diesem Bündnis spricht auch das Landtagsprotokoll des Wallis vom 12. Oktober 1599 in Zusammenhang mit den Verhandlungen über eine neue Verbindung mit Graubünden: Zeugnis darüber gäben nicht allein Aufzeichnungen in Chroniken, sondern auch Dokumente in der Kanzlei des Bischofs von Chur.⁶ Gemäss den Aussagen des Bündner Chronisten Johann Guler von Wynegg in seiner «Raetia» von 1616 hätten sich die beiden Bistümer 1282 verbunden mit dem Ziel, einander nichts in den Weg zu legen, sondern vielmehr in allen Sachen mit Hilfe und Rat beizustehen. Das Bündnis sei sehr im Interesse des Churer Bischofs gewesen, der zu dieser Zeit zusammen mit seinen Brüdern, alles Grafen in ansehnlichen Positionen im Unterrheintal, antihabsburgisch eingestellt gewesen und deshalb von König Rudolf stark bedrängt worden sei.⁷ Das Bistum Sitten seinerseits hatte im 13. Jahrhundert, im Besitze der Reichsunmittelbarkeit, ständig einen Abwehrkampf zu bestehen gegen Übergriffe von Seiten der Herzöge von Savoyen und von Zähringen. In diesem Zusammenhang hatte schon Bischof Heinrich von Raron 1252 ein auf zehn Jahre befristetes Hilfsbündnis mit Bern abgeschlossen. Die schwache Stellung des Sittener Bischofs gegen Ende des 13. Jahrhunderts nutzten mehrere Walliser Adelige aus, um sich bischöfliche Lehen anzueignen. Möglicherweise diene das Bündnis mit Chur denn auch der Ruhigstellung von Oberwalliser Rittern, die selbstherrlich im grenzübergreifenden Alpenraum operierten. Das Bündnis von 1282 ist im Text des Bundesbriefes vom 5. August 1600 klar angesprochen: Vor langer Zeit, nämlich 1282, sei «eine frindschaft und ewige Pündtnüss uffgericht und in schrift verfasst worden»; mangels Erneuerung dieses Bündnisses, sei es bei den Nachfahren beinahe in Vergessenheit geraten und solle jetzt mit dem «Eydtschwur ernewert» werden.⁸ Die mittelalterliche Bündnisurkunde, deren Text um 1600 noch in Chur aufbewahrt wurde, ist nunmehr gemäss Auskunft des Diözesanarchivars im Bischöflichen Archiv in Chur nicht mehr vorzufinden.

Furka- und Oberalpgebiet im Mittelalter

Handel und Verkehr in Zeiten von Fehdekriegen

Die obgenannten Kontakte zwischen dem Vorderrheintal, Urseren (die Drehscheibe des Nah- und Fernverkehrs im Gotthardraum) und dem Rhonetal im 13. Jahrhundert setzen die Begehung von Oberalp und Furka zu dieser Zeit voraus. Erstmals namentlich erwähnt erscheinen die beiden Pässe erst zwischen 1269

6 *Die Walliser Landtags-Abschiede*, bearbeitet von Hans Robert Ammann, Bd. 8 (1596–1604), S. 123. Hier ist allerdings die Rede von zwei alten Bündnissen, eines von 1230 (das vor 370 Jahren abgeschlossen worden sei) und das andere von 1282.

7 Johann Guler von Wynegg, *Raetia II*. Neu bearbeitet und herausgegeben von Anton von Sprecher, Grono 2006, S. 432.

8 Jecklin, Constanx, «Ewiges Bündnis zwischen den III Bünden und der Landschaft Wallis. Urkunden zur Staatsgeschichte Graubündens». In: *XX. Jahresbericht der Historischen Gesellschaft Graubünden (JHAGG)*, 1890, S. 46. – Vgl. auch: Walpen, Robert, *Studien zur Geschichte des Wallis im Mittelalter*, S. 85, der erwähnt, der Walliser Bischof habe sich gegen Ende des 13. Jahrhunderts gegen einen Aufstand von adeligen Herren aus dem Wallis und dem Berner Oberland wehren müssen.

und 1300. Als «Forcla de Conches inferius», über welcher Waren ins Wallis gelangten, wird der Furkapass 1269 urkundlich genannt.⁹ Dem Namen «Forcla» liegt lat. furca (Gabelung) zugrunde, das im rätoromanischen 'fuorcha/fuortga' die eigentliche Sachbezeichnung (Gabel) wiedergibt, in 'fuorcla' aber die Geländeform 'Einschnitt, Kerbe, Lücke, Scharte, Bergjoch oder Passübergang' kennzeichnet. Auch der Oberalppass trug ursprünglich einen rätoromanischen Namen. Im Habsburgischen Urbar von ca. 1300 wurde er als ein Grenzpunkt der sogenannten Grafschaft Laax mit dem Namen *Crispalt* genannt. Diese Bezeichnung steht in Zusammenhang mit einer ehemaligen Hofsiedlung Caspaua (1683 m) am alten Aufstiegsweg von Tujetsch/Rueras hinauf nach Pass Tiarms (2148 m), der ehemaligen Passhöhe, und ist erst in neuerer Zeit von Gelehrten auf einen Gipfel zwischen Val Val und Val Giuf übertragen worden.¹⁰ Ihr liegt ein Stamm 'crista' (craista, cresta) in der Bedeutung 'Bergkamm' zugrunde. Der Oberalppass wird heute auch *Alpsu* oder *Cuolm d'Ursera* genannt.

Ein bescheidener Handel und Verkehr über die Furka entwickelte sich im 14./15. Jahrhundert zwischen Wallisern und Urnern bzw. den anderen Inneren Orten. Einflussreiche Urner Familien besaßen im Wallis Güter und Rechte. Um 1420 erwarben Walliser Salz vom nahen Gotthardverkehr und führten es über die Furka ins Rhonetal; umgekehrt wurden aus dem Wallis Wein, Getreide und Felle in Richtung Urseren transportiert. In einer Satzung des Urserentales von 1420 heisst es, dass «die von Wallis durch unser tal farent und fil wandlung haben mit iren soem rossen».¹¹ Es herrschte zu dieser Zeit im Durchgangstal Urseren also ein reger Saumverkehr, nicht allein über den Gotthard, sondern auch über die Nebenspässe. – Vom Oberalpverkehr liegt weniger direkte Kunde vor. In den Jahren 1333 bis 1339, da die sogenannte zweite Vazer Fehde stattfand, wurden die diversen Passübergänge im Bereiche des Urserentales und der Leventina in das Kriegsgeschehen involviert. Der mächtige rätische Freiherr Donat von Vaz, Anführer einer antihabsburgischen Partei, hatte sich dabei der Hilfe der Waldstätte versichert, deren Söldnerscharen 1333 im Gebiete des Oberalppasses gegen eine Koalition von Leuten des Klosters Disentis, des Grafen Albrecht von Werdenberg-Heiligenberg, der oberrätischen Freiherren von Belmont und von Montalt sowie des Matteo Orelli von Locarno, Vogt und Rektor des Bleniotales, kämpften. Nebst dem Oberalppass waren die Gebiete des Lukmaniers, des Gotthards, der Furka und des Passo San Giacomo in das Kriegsgeschehen verwickelt. Mit mehreren Verträgen versuchten die Parteien in der Folge, den Frieden wiederherzustellen und die inneralpinen Handelsinteressen zu wahren.¹²

9 Carlen, Louis, «Urserens Beziehungen zum Wallis». In: *Walliser Rechtsgeschichte. Ausgewählte Aufsätze*, Brig 1993, S. 326.

10 Vgl. Schorta, *Rätisches Namenbuch II*, S. 651.

11 Stadler, Hans, «Furkapass». In: *Historisches Lexikon der Schweiz*, Bd. 5, Basel 2005, S. 27.

12 BUB V, S. 116, 121, 122 Streitbeilegungen von Ende Juni, dem 7. Nov. und dem 11. Dez. 1333. Ferner S. 222. 3. Februar 1339. Hier ging es auch um Beilegung von Störungen von Luzerner Kaufleuten im Urserental. – Vgl. ferner: Hoppeler, Robert, «Die Ereignisse im bündnerischen Oberlande in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts und ihre Ueberlieferung». In: *Jahresbericht der Historischen Gesellschaft Graubünden* 1909, S. 14–221. Hoppeler untersuchte hier minutiös 1.) 1319 eine Vereinbarung über freien Handel und Verkehr zwischen dem Kloster Disentis und Uri, 2.) 1321 den Konflikt zwischen den Urserern und Kaufleuten von Luzern, 3.) 1325 die erste Vazische Fehde zwischen Donat von Vaz und dem Bischof von Chur, 4.) 1330/33 die zweite Vazische Fehde: Donat von

Wie ausgreifend auch die Expansionsgelüste von Bewohnern des zentralen Alpenraumes in Zusammenhang mit den Fehdekriegen der Zeit waren, zeigt insbesondere eine Friedensurkunde vom 8. Oktober 1344, die nach grossen Streitigkeiten in Hospental ausgestellt wurde. Darin einigten sich zunächst untereinander je die Gemeinden und Leute des Ossolatales (Eschental) mit denen des Formazatales (dort angesiedelte Walliser), und in der Folge vereinbarten diese beiden Teile mit der Gemeinde, den Leuten von Disentis («de Crualla») und der Klostergemeinschaft der Cadi, ein Schlichtungsverfahren zu akzeptieren. Dieses sah als Schiedsrichter den Leventiner Martinus de Roberto und den Disentiser Ugallinus von Pontaningen vor sowie als Obmann oder Ratgeber den Nikolaus von Hospental. Dieses Gremium sollte einen Kompromiss erarbeiten «pro bono et pacis concordiae», eine «pax perpetua et firma», gemäss welcher aller getätigte Raub und Diebstahl innert acht Tagen zu restituieren war.¹³ Unter den Betroffenen der Disentiser Klosterpartei waren hier wohl in erster Linie deren in Urseren lebende Hofleute zu verstehen. Über welche Pässe hinweg die Leute des Ossolatales mit den Leuten von Churwalchen (Crualla) zusammengestossen waren, ist nicht eruierbar: In Frage kämen Griespass–Furka–Urserental oder auch Passo San Giacomo–Passo dell’Uomo–Tujetsch. – In belastender Weise wurde 1346 auch die Furkastrasse in die zentralalpine Region einbezogen, als sechs Oberwalliser in Urseren Waren von Kaufleuten auf der Reichsstrasse geraubt hatten. Nach ihrer Gefangennahme verpflichteten sich mehrere Oberwalliser Gemeinden, für Recht und Ordnung auf den Strassen zu sorgen und den Landfrieden einzuhalten. Sie verbürgten sich gegenüber dem Tal Urseren, den drei Waldstätten, Luzern, der Leventina und Churrätien, die Sicherheit für alle «dien, die die vorgenannte strässe durch das selbe tal ze Ursseren mit koufmanschaft» oder anderen Waren ziehen, zu gewährleisten.¹⁴

Vaz mit Waldstätten siegreich gegen die obgenannte Koalition inkl. den Freiherrn von Rhäzüns. – Hoppeler möchte diese Fehde schon 1333/34 beendet wissen (nicht erst am 29. Nov. 1339, wie gemäss BUB). Die Waldstätte waren gemäss Hoppeler siegreich am Oberalp, die Schwyzer aber erlitten eine Niederlage bei einem Einfall gegen die Oberbündner.

13 BUB V, S. 355–358. – Vgl. auch: Deplazes, Lothar, «Zum regionalen Handel und Verkehr an der Lukmanier- und Oberalproute im Spätmittelalter». In: *Geschichte und Kultur Churrätien, Festschrift für P. Iso Müller*, Disentis 1986, S. 422. – Deplazes (1986) versetzt dieses Geschehen in das Jahr 1404. Das Bündner Urkundenbuch (BUB) von 2005 aber belässt die Urkunde beim Datum 1344.

14 Deplazes, «Zum regionalen Handel und Verkehr», S. 421. – Das Urserental als Transitland, insbesondere des Gotthardverkehrs, und Bindeglied zwischen Wallis und Graubünden, war im Spätmittelalter stets wieder Schauplatz von Konflikten und Auseinandersetzungen. Rechte und Besitz des Klosters Disentis in diesem Raum stiessen immer mehr auf Ansprüche von Seiten Uris. Von diesem Geiste gibt noch die Urkunde vom 8. Sept. 1407 Ausdruck, laut welcher auf den ersten Blick die Urner nur den Abt von Disentis in ihr Landrecht aufnahmen. In der Tat verpflichtete sich der Abt aber mit der Annahme dieses Bürgerrechts in mehrfacher Hinsicht: So durfte er fortan «kein geistlich gericht» über irgend einen Urner Landmann führen, in Uri keine Käufe über den Wert von 500 Pfund tätigen, musste eventuelle Verkäufe von Gütern im Urserental zuerst den Urnern anbieten und die Urner daselbst in ihrem ruhigen Besitz von Alpen belassen. Vgl. JHAGG, 1890, S. 14–17. Jecklin, Constant, *Urkunden zur Staatsgeschichte Graubündens*. «Peter von Puldingen, Abt von Disentis, wird zu einem Landammann von Uri angenommen». ‘Landammann’ ist falsch, es müsste ‘Landmann’ heissen.

Bündnisse und Staatsaufbau der beiden «Alpenstaaten»

Im Wallis und in Graubünden entstanden im 14. und 15. Jahrhundert Bewegungen von unten, die zu einer Schmälerung der Machtkompetenzen des Feudaladels und zur Beteiligung der Gemeinden am Gerichtsverfahren und an der politischen Willensbildung führten. In beiden Teilen erfuhr die im Hochmittelalter noch mächtige Position des Bischofs als Landesherr eine bedeutende Schwächung, und auch die teils grafenähnliche Stellung von Freiherren sowie diejenige der ritterbürtigen Geschlechter verloren stark an Einfluss. In Churrätien verbündeten sich 1367 die bischöflichen Untertanen zum Gotteshausbund, die Leute des Abtes von Disentis und der Freiherren von Sax und Rhäzüns zusammen mit den Gemeinden und mit den Altfreien der Surselva und des Schamsertales 1395 und 1424 zum Grauen Bund sowie schliesslich die Leute der Täler Prättigau, Davos, Herrschaft, Schanfigg, Churwalden und Belfort, toggenburgisch-montfortische Untertanen, 1436 zum Zehngerichtenbund; im letzten Falle gründeten ausschliesslich Bauerngemeinden, ohne irgend einen Feudalherrn, ihren Bund. Mit dem Erstarken dieser Gemeinschaften und dem Zusammenschluss derselben zum Freistaat der Drei Bünde eigneten sich die Gerichtsgemeinden immer mehr Autonomie an, und der Gesamtverband entwickelte sich zu einer staatlichen Organisation mit direktgewählten Volksvertretern im sogenannten Bundestag, dem höchsten Organ, der die wichtigsten innen- und aussenpolitischen Fragen behandelte. Nebst den Bündnissen unter sich entstanden auch Verbindungen nach aussen. So schloss der Graue Bund 1400 ein Bündnis mit Glarus ab. 1419 schlossen der Bischof und die Bürger der Stadt Chur, auch im Einverständnis mit den übrigen Gotteshausleuten, ein Burgrecht mit der Stadt Zürich. 1497 verbündete sich der Graue Bund mit den sieben Orten (ohne Bern) der alten Eidgenossenschaft als «zugewandter» Ort, und im folgenden Jahr 1498 tat es dasselbe der Gotteshausbund. – Auch auf kirchlichem Gebiet manifestierte sich die Selbständigkeitsbewegung immer stärker, indem einerseits die weltliche Machtstellung des Bischofs eingeschränkt und in den sogenannten «Ilanzer Artikeln» von 1524/26 vollständig ausgeschaltet wurde. In den genannten Artikeln erfuhr auch die Autonomie der Kirchgemeinden ihre grösste Entfaltung, indem – bei gleichzeitiger Erklärung der Religionsfreiheit zwischen der reformierten und der römisch-katholischen Konfession – jede Kirchgemeinde nun befähigt wurde, ihren Pfarrer frei einzusetzen oder abzuwählen.

Nicht gleich, aber in einem ähnlichen Sinne, verlief auch die Entwicklung im Wallis im Spätmittelalter. Wie die Gerichtsgemeinden in Graubünden (deren 52), so waren es im Wallis die sogenannten Zenden, welche den Selbständigkeitsprozess dynamisierten. Name und Ursprung dieser Zenden sind nicht ganz klar. Ein Zend war am Anfang vermutlich ein Amts- oder Gerichtsbezirk der hochmittelalterlichen Grafschaft Wallis, der je etwa einem Zehnten des bischöflichen Grundbesitzes entsprach. Bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts gab es zehn Bezirke; seitdem die unteren Amtskreise an Savoyen gingen, waren es aber nur mehr sieben, nämlich: Goms, Brig, Visp, Raron, Leuk, Siders und Sitten. Der Bischof verfügte zunächst über die weltliche Oberhoheit. Er liess die Herrschaftsrechte durch adelige Lehensträger ausüben und übertrug die Gerichtsbarkeit Vögten oder Viztumen. In den Zenden nun begann seit dem 13. Jahrhundert die bäuerliche Bevölkerung sich umfassend von herrschaftlichen Bindungen zu lösen. Dies führte früh zur Herausbildung selbständiger Nachbarschaften (*comunitates*), z.B. in Binn 1297. Diese Gebilde waren in erster Linie Gebietskörperschaften zur

Nutzung der Gemeindegüter, die sich im 15. Jahrhundert eigene Satzungen und Organe gaben. Im Zenden Brig eignete sich die Bevölkerung um 1400 immer mehr Rechte der bischöflichen Verwaltung an und zog 1418 die Wahl des Kastlans (Nachfolger der bischöflichen Viztume oder Meier) an sich. Der Zende Leuk liess sich 1338 seine Rechtsordnung und Freiheiten durch den Landesherrn, den Bischof von Sitten, bestätigen.¹⁵ Allgemein griffen die Zenden nun stärker in die bischöfliche Landesregierung ein, zunächst im Sinne einer Mitherrschaft; diese erfolgte in einem Landrat, in den die Zenden ihre Boten entsandten. Hier erlangten sie ein Mitspracherecht bei der Bischofswahl und beim Abschluss von auswärtigen Verträgen. 1446 gewannen die Zenden zusätzliche politische Macht in der Landes- und Gerichtsverfassung.¹⁶ – Die Bündnispolitik des Oberwallis begann 1403, als Bischof und Zenden ein «ewiges Burg- und Landrecht» mit den Waldstätten abschlossen. Dieses wurde in der Folge erneuert, so 1416/17, 1478, 1484 und wiederholt im 16. Jahrhundert. Es unterstützte die Walliser Position während der Raronkriege (1414/1415), als Bern auf der Gegenseite stand, und bei seinen Feldzügen ins Eschental (1484). Ein «ewiges Schutzbündnis» des Zende Leuk und des Bischofs mit Bern 1475 verhalf zu bernischer und freiburgischer Hilfe an die Walliser Zenden und an den Bischof in ihrem Krieg gegen Savoyen. Der glückliche Ausgang desselben brachte dem Oberwallis 1477 die Herrschaft über das Unterwallis ein, welches seitdem ein Untertanengebiet der Zenden war. Mit Bern schlossen alle Zenden 1500 ein Bündnis ab, das 1589 erneuert wurde.

Die Reformation

Der summarische kurze Überblick über die spätmittelalterliche Entwicklung in Graubünden und im Wallis zeigt, dass sich bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts an der Rhone und am Rhein zwei Staatswesen mit republikanischer Verfassung herausgebildet hatten. Bei allen Unterschieden der beiden gab es grundlegende Gemeinsamkeiten, wie die direktdemokratische Beteiligung des Volkes und der Gemeinden an der Landespolitik, die Herrschaft über ein Untertanengebiet, die Bündnisse mit zum Teil gleichen Orten der Schweizerischen Eidgenossenschaft, insbesondere der gemeinsame Status eines «Zugewandten Ortes» der Eidgenossenschaft seit ca. 1500 sowie das Streben nach Unabhängigkeit in kirchlichen Dingen. Letzteres hatte im Wallis und in Graubünden dazu geführt, dass der Bischof in seiner weltlichen Stellung fast völlig entmachtet wurde und dass sich die Kirchgemeinden weitgehende Autonomie errungen hatten.

Während in Graubünden dank der vom Bundestag 1525/1526 erlassenen «Ilanzer Artikel», einer eigentlichen staatlichen Fundamentalgesetzgebung, und der gleichzeitig proklamierten relativen Religionsfreiheit die Schleusen für die

15 Vgl. die entsprechenden Artikel im *Historischen Lexikon der Schweiz*: «Brig», von Louis Carlen, in Bd. 2 (2002), S. 700; «Goms», von Arthur Fibicher, in Bd. 5 (2005), S. 529; «Leuk», von Alois Grichting, in Bd. 7 (2007), S. 804.

16 Vgl. zur mittelalterlichen Entwicklung im Wallis: *Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz* (HBLS), Bd. 7. Neuenburg 1934, S.380–384. Ebenso: Walpen, Robert, *Studien zur Geschichte des Wallis*, S. 84f. Die Reichsunmittelbarkeit der bischöflichen Herrschaft im Wallis ging zurück auf eine Schenkung König Rudolfs III. im Jahre 999. Das bischöfliche Grafschaftsgebiet hatte sich bis 1477 zu einem klar definierten Territorium herausgebildet.

Einführung der Reformation geöffnet wurden, womit bis etwa 1560 mehr als die Hälfte der Bevölkerung zum neuen Glauben übertrat, fand ein ähnlicher Prozess im Wallis nicht statt. Aber es herrschte hier im Reformationszeitalter ein freier und für Neuerungen offener Geist vor. Dies führte u.a. zur Bildung von Gemeinschaften mit reformiertem Glaubensbekenntnis in Sitten und Leuk.¹⁷ Den grössten Anklang fand der neue Glaube bei der Walliser Oberschicht und bei eher wohlhabenden Bürgerfamilien. Junge Leute, die in Zürich, Bern und Basel studiert hatten, brachten neue Ideen und Bücher in ihre Heimat zurück. Die Neugläubigen im Wallis scheuten aber grössere geistige Auseinandersetzungen, die den Kerngehalt der Sakramente betrafen, und gaben zu verstehen, dass ihre Religion «dem alten, wahren, christlichen, katholischen Glauben» entspreche. Das Abendmahl empfangen sie an verschiedenen Orten in privaten Häusern. Die Behörden übten sich zunächst in Toleranz gegenüber den reformierten Minderheiten. Der Walliser Landrat, die höchste staatliche Autorität, beschnitt um die Mitte des 16. Jahrhunderts systematisch die bischöflichen Rechte und beschloss 1551 religiöse Duldung; trotzdem kam es 1555 zur Vernichtung protestantischer Bücher. 1560 forderte der Landrat von den Pfarrern, das Evangelium, die zehn Gebote und die wichtigsten Gebete in der Muttersprache zu verkünden. – Während sich der grössere Teil des Walliser Volkes im 16. Jahrhundert gegenüber der Reformation ablehnend oder wankelmütig zeigte, war der Landtag offener; dieser beteuerte zwar stets, unverrückbar beim alten Glauben zu bleiben, stand aber allem Römischen feindlich gegenüber.¹⁸ Diese Haltung äusserte sich u.a. in der klaren Absage des Landrates – und ebenso der Bischöfe von Riedmatten und Jordan – gegenüber den Aufforderungen von Papst, Nuntius und Kaiser, am Konzil von Trient teilzunehmen. Sie widerspiegelte sich auch im Fernbleiben des Wallis vom sogenannten «Goldenen Bund» von 1586, auch «Borromäischer Bund» genannt, den die Inneren Orte, Freiburg und Solothurn zur Verteidigung des katholischen Glaubens abschlossen, sowie auch in der Nichtbeteiligung am Bunde der Inneren Orte und Freiburgs 1587 mit König Philipp II. von Spanien, dem Herrn über das Herzogtum Mailand. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts war der grösste Teil der Walliser politischen Führung, auch etwa die «Patrioten» genannt, der reformierten Richtung zugetan. Diese Politik störte aber am meisten ihre ältesten Verbündeten, die katholischen inneren Orte der Eidgenossenschaft, die alles mögliche unternahmen, dass die Reformation im Wallis nicht obsiege. In diesem Klima fanden die Vorbereitungen für den Abschluss eines Bündnisses mit dem Freistaat der Drei Bünde statt.

Verhandlungen für ein Bündnis Wallis – Graubünden

Widerstand der Inneren Orte

Aus diesem Geiste der Unabhängigkeit heraus war die Walliser Tendenz zu verstehen, ein Bündnis mit dem in vielfacher Hinsicht gleichgelagerten Freistaat der Drei Bünde anzustreben. Im letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts näherten sich die Vertreter der beiden Stände bei ihren Begegnungen an der eidgenössischen Tagsatzung in Baden immer mehr an. In ihren gemeinsamen Gesprächen erörter-

17 Schnyder, Caroline, *Reformation und Demokratie im Wallis (1524–1613)*, Mainz 2002, S. 115ff.

18 *Helvetia Sacra*, Abt. I, Bd. 5. Bistum Sitten. Diverse Autoren. Basel 2001, S. 81/82.

ten sie den Abschluss eines Bündnisses. Im Herbst 1594 zog eine bündnerische Gesandtschaft ins Wallis und besprach sich dort mit Vertretern des Landrates bezüglich der Erneuerung des alten (mittelalterlichen) Bündnisses sowie über eine gemeinsame Haltung in der französischen Allianzpolitik.¹⁹ In seiner Sitzung vom 3. August 1596 stellte der Landrat fest, dass wiederholt an den Tagsatzungen in Baden die Vertreter der Zugewandten Orte bei der Erörterung wichtiger Fragen «zimlich hinder sich gehalten und nit zuoglassen werdent». Das hätten «ansehnliche» Herren aus den Drei Bünden schon früher erfahren müssen, und jetzt, da an der Tagsatzung «von ufbrüchen unser nation kriegslüten, von pundnussen, fürsten und herren anwerbungen und auch andren wichtigen sachen, so ein algemeine eidgnoschaft betreffent sind, handeln tuot», seien auch die Walliser stark betroffen, sodass es gut wäre, mit den Drei Bünden ein «frintliches» Bündnis abzuschliessen.²⁰ In der Folge beantragten denn die Walliser gegenüber den Bündner Behörden formell den Abschluss eines Bündnisses. Diese holten zu Beginn des Jahres 1599 darüber die Meinung ihrer Gemeinden ein. Ein Beitag in Chur nahm am 14. Juni Kenntnis vom Mehr der Gemeinden, mit den Wallisern «in pündtnis zu treten». Er beschloss, den Walliser Herren für ihr «fründtlich werbung» zu danken und sie zu bitten, auf St. Michael «ire Rathsbottschaften» nach Chur zu entsenden, um «mit uns zu tractieren». Hierauf bestimmte der Beitag von jedem Bund sechs Männer, welche «die artigklen tractieren» sollten. Der Graue Bund, der sich zunächst zurückhaltend verhielt, wurde von den beiden anderen ermahnt, sich dem Willen der Mehrheit anzuschliessen und sich auch betreffend der französischen Soldzahlungen nicht vom früheren gemeinsamen Beschluss abzusondern.²¹

Kaum war dieser Beschluss gefasst, reagierten die Inneren Orte und intervenierten im Wallis schriftlich und mit einer Gesandtschaft: Sie seien unterrichtet, dass «die Landschaft Wallis daran sei, mit ihren Eid- und Bundsgenossen aus den Drei Bünden ein Bündnis zu schliessen; sie verlangten zunächst nichts anderes, als den Inhalt dieses Bündnisses zu kennen, um festzustellen, ob es mit dem mit ihnen bestehenden Bund, Burg- und Landrecht vereinbar sei».²² Sie ermahnten die Walliser, nichts Neues zu beschliessen, das gegen die alten «vaterlands- und religionssachen» verstiesse und der gegenseitigen Freundschaft Abbruch leisten könnte. – Im Landrat wurden gleichzeitig, am 19. Juni, auch Schreiben des Gotteshausbundes verlesen, worin zum Ausdruck kam, dass sich alle Drei Bünde über den Bündnisabschluss einig seien und die Sache am nächsten Bundestag behandeln wollten. Gegenüber der Skepsis der Inneren Orte vertrat der Landrat die Meinung, die Drei Bünde seien mit der Eidgenossenschaft verbündet und dürften deshalb nicht als Fremde betrachtet werden. Sie betonten auch, das vorgesehene Bündnis werde keine älteren Übereinkommen beeinträchtigen; diese würden denn auch periodisch erneuert oder wiederbeschworen. Dann lud der Landtag alle Zenden

19 Staatsarchiv Graubünden (STAGR), Bundestagsprotokoll Nr. 7, S. 298, Bundestag von Davos vom 20. Okt. 1594. ... «die gesanten so in Wallis gsin die pündtnuss zue ernüeren ... und pundtsbrieff und frantzösische sach verglichen» ...

20 *Die Walliser Landrats-Abschiede*, Bd. 8 (1596–1604), bearbeitet von Hans Robert Ammann, Brig 1992, S. 23.

21 STAGR, Bundestagsprotokoll Nr. 7, S. 519.

22 *Die Walliser Landtags-Abschiede*, S. 111. – Vgl. ferner: *Eidgenössische Abschiede* EA 5.1, S. 503. Konferenz der V katholischen Orte in Gersau vom 2. Juni 1499. Hier wurde klar verkündet, es sei notwendig, das vorgesehene Bündnis des Wallis mit den Drei Bünden zu «hintertreiben».

ein, am kommenden Sonntag Boten aufzubieten, welche sich für die Ankunft der Bündner bereithalten sollten.²³

Indessen verlief die Sache nicht so schnell. Am 28. August 1599 liess sich der Landtag orientieren, dass die Drei Bünde, nachdem ihre Gemeinden das Gesuch des Wallis um ein Bündnis, «ein beständige ewige frindschaft», gutgeheissen, auf St. Michael einen Bundestag zu Chur angesetzt und die Walliser gebeten hätten, dahin Ratsgesandte zu delegieren. Erneut kam jetzt der Landrat zum Schluss, dass die Drei Bünde gegenüber dem Wallis stets Freundschaft und gute Nachbarschaft bewiesen haben, insbesondere bei den Treffen an den eidgenössischen Tagsatzungen und in fremden Kriegszügen. Im Hinblick auf die gefährlichen Anschläge und Listen grosser Potentaten, Fürsten und Herren, die der Freiheit der Landschaft «ufsetzig» seien, werde die Annäherung an die Drei Bünde von Vorteil sein. Der Landrat beschloss, den Bundestag zu Chur zu besuchen, und bestimmte als «Ratsbotschafter» alt Landeshauptmann Matthäus Schyner, Hauptmann Martin Kuontschen, Vize-Landeshauptmann, und Bartholomäus Allet, Bannerherr von Leuk.²⁴

Am Bundestag von St. Michael in Chur einigten sich die Ratsboten der Drei Bünde am 3. Oktober 1599 mit denen des Wallis auf einen zwölf Punkte umfassenden Bündnistext.²⁵ Am 12. Oktober waren die Walliser Gesandten zurück und äusserten sich im Landtag über ihre Mission. Sie berichteten, dass sie in den Drei Bünden mit allen Ehren und besonderer Freude empfangen worden seien und gemäss ihrer Instruktion über die Artikel verhandelt hätten. Mit geringfügigen Zusätzen seien sie mit dem Entwurf einverstanden gewesen. Der Bündnistext nehme Bezug auf das alte Bündnis von 1230 bzw. 1282 und erneuere die alte Freundschaft. Die Walliser Gesandten waren in Chur auch Gäste am bischöflichen Hof gewesen. Sie konnten denn mitteilen, dass Bischof und Domkapitel nach Einsicht und Prüfung des Bündnistextes «die sachen der gestalt der billigkeit, fründschaft und guoter nachpurschaft gemäss» befunden und erklärt hätten, wenn das Domkapitel von Sitten dem Bund beiträte, würden sie es auch tun. – Nun hatten die Walliser Ratsboten an diesem gleichen Tag (12. Oktober) auch über ein Schreiben der Inneren Orte an sämtliche sieben Zenden zu befinden, in dem diese die Landschaft dringend baten, den vorgesehenen Freundschaftsbund mit den Drei Bünden zu unterlassen. Denn dieser wäre für ihr gemeinsames Burg- und Landrecht und für die christliche katholische Religion von Nachteil. Sie vertraten gar die Auffassung, die Landschaft sei ohne Einverständnis der VII Orte nicht befugt,

23 do. S. 112. – Vgl. zum Bündnis Wallis–Drei Bünde: STAGR, Bundestagsprotokoll Nr. 7, S. 298 und 519, sowie Nr. 8, S. 31, 35, 45, 53, 71, 87, 120, 305.

24 do. S. 117. – Vgl. zum Bündnis Wallis–Drei Bünde ferner: STAGR, Landesakten 1600, April 31, Mai o.D. und Aug. 5.

25 do. S. 125–127. Hier ist dieser Bündnisentwurf mit dem vollen Text gemäss Landratsprotokoll abgedruckt. Es heisst, dass diese «pundsartikel» von den «herren abgesandten von gmeinen drien Pünten und der loblichen landschaft Wallis uf beider stenden rät und gmeinden uszuoschriben veranlasst in Chur, den dritten octobris anno 1599». Es handelt sich um den amtlichen Bündnistext, abgefasst vom Kanzler des Gotteshausbundes in der Churer Kanzlei, Gregor Gugelberg von Moos. – Dieser Text stimmt nicht ganz überein mit dem entsprechenden in den Eidgenössischen Abschieden (EA 5.1) 391 a unter dem Titel «Conferenz zwischen den III Bünden und Wallis» Chur 1599, 13. October (alter Kalender), zur Ausschreibung auf die Gemeinden am 3. Okt. veranlasst. Dieser Text stellt einen früheren Entwurf dar.

sich mit irgend jemand zu verbünden, es sei denn im Sinne eines Friedens oder der Entgegennahme von Huldigungen von Leuten in erobertem Land. Die Landräte vertraten die Auffassung, es handle sich bei der vorgesehenen Annäherung an Graubünden gar nicht um ein neues Bündnis, sondern um eine Erneuerung («erfrischung») desjenigen aus dem 13. Jahrhundert. Es würde niemandem zum Nachteil gereichen und der katholischen Religion keinen Abbruch tun. Eine spezielle Erwähnung der Religion im Bündnistext sei nicht nötig. In diesem Sinne sollte den VII Orten zugeschrieben werden, dass sie ihren Argwohn gegen die Landschaft fallenlassen möchten; wenn es nicht anders ginge, wäre das Wallis auch bereit, in dieser Frage das Urteil von Richtern und Rechtssprechern anzunehmen. Gegenüber den Drei Bünden schlug der Landrat vor, zwei Ergänzungen einzufügen: Einmal den Vorbehalt festzulegen für ältere Bündnisse mit der Eidgenossenschaft und fremden Fürsten und Gemeinwesen, und zweitens (gemäss Wunsch des Bischofs von Chur) die Bestimmung, wonach im Falle eines Angriffs von aussen auf den einen oder anderen Teil und der gegenseitigen Beihilfe bei der Abwehr, der angegriffene Teil keinen Frieden schliessen dürfe ohne Wissen und Willen des helfenden Teils. Diese Mitteilungen sollten die Drei Bünde gemäss deren Wunsch bis zu Martini (11. November) erreichen.²⁶

In den Landratssitzungen vom 5. bis 14. Dezember 1599 wurde von neuen Schreiben der VII Orte an alle Zenden der Landschaft berichtet, in denen jene mahnten, die Landschaft solle mit dem Bündnis mit Graubünden nicht eilen und den Tag des Bundesschwurs aufschieben, bis die katholischen Orte ihre Ratsboten ins Wallis geschickt und sich eingehender informiert hätten. Der Landrat gab hierauf Bescheid, die Bundesverhandlungen mit den Drei Bünden seien nun derart fortgeschritten, dass man die Sache nicht hinausschieben könne, ohne das Ansehen und den Ruf der Landschaft zu schädigen. Das Wallis sei auf Grund seiner Stellung als Zugewandter Ort der Eidgenossenschaft und einbezogen in die Vereinigung mit der französischen Krone sehr wohl befugt, selbständig ein Freundschaftsbündnis mit einem anderen Zugewandten einzugehen. Eine Ratsgesandtschaft der Inneren Orte ins Wallis sei unnütz und bringe nur Kosten. Hingegen sei die Landschaft bereit, soweit erwünscht, ihren alt Landeshauptmann Matthäus Schyner als Ratsgesandten zu ihnen zu schicken, der sie überzeugen könne, dass die Landschaft gewillt sei, am alten Burg- und Landrecht treu zu halten.²⁷

26 *Die Walliser Landtags-Abschiede*, S. 122–124. – Vgl. EA 5.1, S. 514ff. Die V katholischen Orte der Innerschweiz hatten sich am 1. Okt. 1599 in Gersau versammelt. Hauptgrund dieser Konferenz war, das Bündnis zwischen dem Wallis und den Drei Bünden zu «verhindern». Dem gleichen Zweck diene eine Konferenz der gleichen Orte vom 18. Okt. in Schwyz. – Die V inneren Orte versuchten auch, direkten Einfluss auf den Grauen Bund auszuüben, sich dem Bündnis zu widersetzen. Sie kontaktierten in dieser Hinsicht das Haupt dieses Bundes, den Landrichter Johann von Sax von Trun, der sich aber als französischer Pensionenempfänger nicht beeinflussen liess. Erfolglos blieben auch ihre Interventionen gegenüber den Tälern Misox und Calanca sowie die Pressionsversuche des Urner Landammans Imhof gegenüber dem Landamann der Cadì, Martin de Florin, Haupt der Gerichtsgemeinde Disentis. Vgl. Pfister, Alexander, «Il temps dellas partidas». In: *Annalas* 46, 1932, S. 1. – Jecklin, Constant, «Ewiges Bündnis ...» in: JHAGG 1890, S. 50/51.

27 do. S. 129. – Die VII katholischen Orte hatten an ihrer Konferenz vom 18. Oktober 1599 in Schwyz das Erscheinen von Walliser Abgesandten zur Erneuerung und Wiederbeschwörung des alten Bundes mit der Landschaft und dem Bischof erwartet. Sie waren enttäuscht, dass diese ohne Meldung nicht erschienen. Vgl. EA 5.1, S. 518.

Die Vehinderungstaktik der VII Orte war insofern erfolgreich, als der Bündnisabschluss insgesamt um fast ein Jahr verzögert wurde. Im Januar 1600 liessen die Drei Bünde dem Walliser Landrat mitteilen, dass alle ihre Räte und Gemeinden den Inhalt der Bundesartikel einmütig als rechtskonform angenommen hätten und dass sie sich wunderten, weshalb sich die Angelegenheit so stark verzögere; sie erwarteten eine klare Antwort. Der Landrat unterzog hierauf die schriftlich einverlangten Stellungnahmen der Zenden einer gründlichen Analyse. Die Ansichten waren nicht übereinstimmend, aber mehrheitlich klar für den Bündnisabschluss, beharrten indessen auf den Vorbehalt älterer Bündnisse und «des uralten christlichen catholischen glaubens». Im Antwortsschreiben an die Drei Bünde erklärte der Landrat, das Wallis sei grundsätzlich mit dem vereinbarten Text einverstanden, wünsche aber einige Zusätze: 1. Die obgemeldeten Vorbehalte, 2. den geschilderten Vorschlag des Bischofs von Chur betreffend Friedensschliessung nach Hilfeleistung, 3. dass die Kosten für einen Auszug zulasten des begehrenden Teils gingen, 4. die namentliche Erwähnung des Bundes von 1282 im Bundesbrief, 5. die Erwähnung, dass der «waren uralten christenlichen catholischen religion kein nachteil» erwachse.²⁸ – Die Interventionen der VII Orte hatten also bereits einige Wirkung erzielt!

Am 13./14. Februar 1600 wurde eine Landratssitzung insbesondere deshalb einberufen, weil ein Gesandter der VII Orte, Heinrich Lamberger, alt Burgermeister von Freiburg, kurz zuvor in Sitten erschienen war und alle Zenden aufgesucht hatte, um sich über die Nichterneuerung des Burgrechts im vergangenen Herbst in Schwyz zu beschweren und um die Sache des Bündnisabschlusses mit Graubünden zu hintertreiben. Die Beschwörung einer Verbindung mit den Bündnern dürfe jedenfalls nicht vor der Erneuerung des Burgrechts mit den VII Orten erfolgen. Der Landtag gab zur Antwort, eine «ratsbotschaft» der sieben katholischen Orte möge sich ins Wallis verfügen zur Wiederbeschwörung des «loblichen burg- und landrechts», was am nächsten Quasimodo (Sonntag nach Ostern) erfolgen könne, ein Verzicht auf das Bündnis mit Graubünden komme aber nicht in Frage. Den Drei Bünden berichtete er, sie möchten ein Datum für den «pundschwuur» melden.²⁹ Die VII Orte liessen nicht locker. Sie entsandten im April eine Delegation ins Wallis, um nochmals Volk und Behörden zu veranlassen, vom Bündnis mit Graubünden abzustehen. Landrat und Boten aller Zenden beschlossen hierauf am 29. April / 1. Mai, den VII Orten zu schreiben, sie sollten sich schriftlich äussern, ob sie in freundlicher Wohlmeinung die «pundshandlung» mit den Drei Bünden «wellent fortschreiten lassen» oder ob sie an ihrer vorgefassten Meinung festhielten. In der Zwischenzeit wollte der Landrat einen Gesandten nach Graubünden schicken, um dort über die anstehenden Schwierigkeiten zu informieren und um einen Aufschub des unterdessen auf den 9. oder 10. Juni festgelegten Tages der

28 do. S. 141/142. – Vgl. auch S. 144. Sitten, 6. Februar 1600. In Sitten erschien vor Bischof, Kastlan und Rat der Stadt und des Zenden Heinrich Lamberger, alt Burgermeister von Freiburg, als Gesandter der VII Orte, um deren Bedenken gegen den Bündnisabschluss mit den Drei Bünden zu äussern. Er war beauftragt, von Zenden zu Zenden zu reiten, um zu erreichen, dass Gesandte und Boten der VII Orte im Wallis empfangen würden, um über die Sache zu beraten.

29 do. S. 145–147. – Vgl. EA 5.1, S. 532. Konferenz der katholischen Orte vom 11. April 1600: Hier war auch der päpstliche Nuntius anwesend, der die Orte ermunterte, in ihrem Eifer gegen das Bündnis Wallis–Graubünden nicht nachzulassen. Vgl. ferner S. 534–540 einen langen Bericht über die Konferenz der VII katholischen Orte in Sitten am 10. Mai 1600.

Bundesbeschwörung zu bitten. Zum Gesandten in dieser Sache wurde Petermann Am Hengart, Kastlan zu Sitten, ernannt.³⁰ Den sieben katholischen Orten gelang es, eine Konferenz zu Sitten am 7. Mai anzuberaumen. Im Gespräch mit den Walliser Behörden versuchten sie erneut, das Bündner Bündnis zu verhindern. Aus ihren Äusserungen sprach u.a. die deutliche Angst, dass die «reformierte Sekte» im Wallis die Überhand gewinnen könnte. Und an der Konferenz der gleichen sieben Orte samt Appenzell Innerrhoden am 13.–15. Juni in Luzern machten sie Auflagen für den Bündnistext mit den Drei Bünden betreffend der «römischen Religion».³¹ Bündnerischerseits delegierte der Bundestag am 27. Mai 1600 den Bürgermeister Bavier von Chur und den Stadtvogt Hans Luzi von Gugelberg von Moos als Gesandte an die nächste eidgenössische Tagsatzung in Baden mit dem Auftrag, dass sie wegen der Verunglimpfung durch die sieben katholischen Orte mündlich die «verantwortung thyeigendt».³²

Den entscheidenden Durchbruch erzielte der Walliser Landrat auch an seiner Sitzung vom 19. Juni 1600 nicht. Diese Tagung fand ca. eine Woche nach einer Konferenz der sieben katholischen Orte in Luzern statt.³³ Dasselbst hatten diese eine erneute Beschwerde ans Wallis beschlossen und namentlich verlangt, dass der Bündnistext mit den Bündnern in zwei Punkten verbessert werde: Dass dieses Bündnis erstens nicht zum Nachteil aller anderen Bünde, welche die Landschaft abgeschlossen habe, noch zweitens der «waaren uralten catholischen christenlichen religion und glauben» zuwider sein dürfe. Diese beiden Grundsätze hatten die Walliser eigentlich schon vorher akzeptiert und in einem Entwurf den VII Orten auch bekannt gemacht. Nun insistierten die sieben Orte aber noch auf eine Ergänzung durch das Wort «römische» Religion. Zur Beratung über dieses eine Wort sowie über die Bündniserneuerung mit ihnen, schlugen die VII Orte eine Konferenz in Urseren vor. – In seinen Beratungen kam der Landrat zum Schluss, er könne den Vorschlag für eine Konferenz in Urseren nicht abschlagen, weil dort das Datum für die anstehende Bundeserneuerung bestimmt werden solle. Die Tagung solle aber möglichst bald stattfinden. Bezüglich des Wortes «römisch» verblieb der Landrat bei seiner bisherigen Auffassung und begründete diese wie folgt: Die Umschreibung, das Bündnis dürfe nicht der «waaren, uralten, christlichen catholischen religion und glauben» nachteilig sein, genüge. Es sei unnötig, das Wort «römisch» hinzuzufügen, «sintemal» die erwähnte Religion durch die vorgesehene Umschreibung klar erläutert und auch in allen anderen vorausgegangenen Bündnissen nie das Wort «römisch» verwendet worden sei. – Am gleichen Tag, dem 19. Juni, nahm der Landrat auch den Bericht seines Gesandten an die Drei Bünde, Kastlan Petermann Am Hengart, entgegen. Dieser erklärte, es seien ihm auf seiner Hin- und Rückreise sowohl in Bern und Zürich als auch in Graubünden viele Ehren- und Freundschaftsbezeugungen erwiesen worden. Der Bundestag der Drei Bünde habe es nicht für gut befunden, den Termin der Bundesbeschwörung noch weiter hinauszuschieben und die Meinung vertreten, «solches christenliches werk,

30 do. S. 152.

31 EA 5.1, S. 534–540. Unter anderem behaupteten die Vertreter der katholischen Orte, in Sitten gäbe es 1200 «Communicanten», in der Messe sehe man aber kaum mehr als drei oder vier Personen, S. 537. – Vgl. auch EA 5.1, S. 542. Konferenz zu Luzern.

32 STAGR, Bundestagsprotokoll Nr. 8, S. 45.

33 *Die Walliser Landtags-Abschiede*, S. 155–157. – Vgl. auch EA 5.1, S. 542. Sitzung der VII Orte in Luzern vom 13.–15. Juni, wo die Anwesenden über das Wort «römisch» diskutierten.

in welchem ires erachtens niemants die beid loblich stend verhindern kent noch mecht», an die Hand zu nehmen. Er habe auch bereits eine aus allen drei Bünden zusammengesetzte Delegation bestimmt, die auf den 13. Juli nach Sitten zur Beschwörung des Bündnisses reiten solle. Das genaue Datum für den festlichen Bündnisschwur in Sitten wurde aber in der Folge in gegenseitigem Einvernehmen auf den 5. August 1600 festgesetzt.

Die anvisierte Konferenz in Urseren zwischen dem Wallis und den VII Orten fand vom 12. bis 14. Juli statt. Mit Bezug auf das Bündnis Wallis–Graubünden erreichten die katholischen Orte nichts mehr. Es gelang ihnen weder das Wort «römisch» in den Text einzuschmuggeln noch den Passus über Urseren als möglichen Schlichtungsort bei einem Schiedsgerichtsverfahren im Falle eines Rechtsstreits zwischen den beiden Bündnispartnern, der von den ordentlichen Gerichten nicht gelöst werden könnte, zu Fall zu bringen.³⁴

Bündnis vom 5. August 1600

Vorbereitung – Beschwörung – Inhalt

Vorbereitung – Inzwischen bereitete sich das Wallis auf den Empfang der Bündner vor. Am 10. Juli teilte Landeshauptmann Anton Mayentscher den Behörden des Zenden Visp mit, dass gemäss seinen Informationen die Bündner beabsichtigten, auf den festgesetzten Tag hin über das Urserental und das Gebirge herzureisen, um mit der Landschaft das «christlich und göttlich werk» zu vollziehen. Er schlug vor, dass von jedem Zenden ein «verständiger» Mann gewählt und nach Leuk delegiert werde, um gemeinsam zu beraten, mit welchen Ehren und Höflichkeiten die Gesandtschaft aus den Drei Bünden zu empfangen sei.³⁵ Am 16. Juli fand dann eine entsprechende Zusammenkunft mit Vertretern aus allen sieben Zenden in Leuk in der Stube des Hauptmanns Michel Allet statt. Diese Versammlung, in der Annahme, dass die Bündner auf ihrer Hinreise in Urseren übernachteten, beschloss, dass der Meier von Goms einen Mann absende, der das Herannahen der Bündner beobachte und in aller Eile vermelde, worauf sich der Meier mit sechs oder mehr angesehenen Gommer Herren auf der «landlütten mark», d.h. auf der Furkapasshöhe, einfinden sollten, um die Bündner zu begrüßen und sie «mit einem erlichen trunk zu empfachen». Sechs Ratsboten sollten die Bündner Delegation dann durch alle Zenden bis Sitten, die übrigen aufgebotenen Leute den Zug jeweils bis zu ihrer Zendgrenze, begleiten. Da die Strasse diesseits der Furka «rauch und streng» war, bestimmte die Versammlung, dass Leute aus dem Goms dieselbe an den gefährlichen Stellen so gut als möglich ausbessern und den Herren der Gesandtschaft behilflich sein sollten. – Ein wichtiger Punkt bei den Vorbereitungen waren auch die Kosten. Aus der Erfahrung mit früheren «pundshandlungen» wusste man, dass sich viele Leute dazugesellten und grosse Spesen entstanden. Auch waren bei solchen Veranstaltungen die Rechnungen ungleichförmig gestellt worden, was zu viel Unwillen geführt hatte. Um solchem vorzubeugen, bestimmte die Versammlung zwei Männer, die mit allen Wirten, wo die Gesandtschaft der Bündner und die

34 EA 5.1, S. 548. Treffen der VII Orte mit den Wallisern in Urseren vom 12.–14. Juli. Zum Bündnistext mit den Drei Bünden brachten die VII Orte sechs Vorbehalte an, darunter den Punkt betreffend Urseren als «Mal- und Gerichtsstätte»: da müsse präzisiert werden, dass Urseren dem Lande Uri zugehörig sei!

35 *Die Walliser Landtags-Abschiede*, S. 157–159.

sie begleitenden Walliser Ratsboten abstiegen oder Quartier bezogen, einheitliche Kosten vereinbaren sollten. Darüber hinaus entstehende Spesen würden die jeweiligen Zenden übernehmen. Jeder Zendenrichter hatte ferner Wirtshäuser auszuwählen, in denen die Gesandten «rüwig beherbriget, auch ehrlich, statlich und hoflich» und auch mit «schiessen, ehr- und trunkerfüllungen an allen Orten» empfangen würden. Denn «je ehrlicher sie empfangen gehalten werden, je mehr lob und rhumbs darvon einer frommen landschaft entsetet und erwachst».³⁶

Beschwörung – Die Bündner Gesandtschaft traf zum vorgesehenen Zeitpunkt in Sitten ein. Sie umfasste zwölf hochrangige Mitglieder. Angeführt wurde sie vom Landrichter des Grauen Bundes, Hans von Sax von Trun, und zwei prominenten Männern der beiden anderen Bünde, Johann Baptist von Tscharnier, Stadtschreiber von Chur für den Gotteshausbund, und Hans Guler von Davos, Bundeslandammann des Zehngerichtenbundes. Es folgten je drei weitere Politiker aus dem Grauen, dem Gotteshaus- und dem Zehngerichtenbund, darunter Vertreter der Familien Planta, Travers und Salis.³⁷ Die Delegation bestand grossmehrheitlich aus Leuten der reformierten Konfession. – In Sitten trafen die Bündner auf eine Walliser Delegation, die sämtliche Mitglieder des Landrates umfasste, insgesamt ihrer 43. Es waren die Zenden mit der folgenden Anzahl von Landräten vertreten: Sitten 7, Siders 5, Leuk 5, Raron 6, Visp 7, Brig 6 und Goms 7. Als erster figurierte Gilg Jossen Bandtmatter, Bannermeister der Stadt und des Zenden Sitten und Landschreiber; er war es denn auch, der den definitiv beschworenen Bündnistext urkundlich als «notarius publicus» ausfertigte.³⁸ In einem ersten Treffen nahmen die Gesandtschaften gemäss vorausgegangenem Briefwechsel einige wenige redaktionelle Änderungen am Bündnistext vor. Dann schritten sie am Dienstag, dem 5. August, zur Beschwörung des Bündnisses, die in der Hauptkirche von Sitten «mit gebührender solemniter beiderseits» stattfand. Unter Anleitung des Landeshauptmanns Martin Kuntschen schwuren zuerst die Walliser Ratsboten aller sieben Zenden «mit gelertem eid und inen vorgesprochenen worten» und daraufhin die «abgeordneten und Ratsanwelten» der Drei Bünde auf gleiche Weise und bekräftigten damit ihren Willen zur «erfrischung der uralten frindschaft». Jeder Teil empfing zwei Originalexemplare des Bündnistextes, und jedem Zenden wurde eine «gloubwürdige copy» ausgehändigt.³⁹ – Nach diesem feierlichen Akt in der Kirche und dem Festbankett hielten die beiden Parteien noch eine separate Konferenz ab

36 do. S. 159. Es wurde noch weiter bestimmt, dass je drei Boten aus jedem Zenden die Bündner Gesandten nach dem Bundesschwur bis nach S. Maurice begleiten sollten, wenn diese wünschten, in diese Richtung zu reisen. Die Wirte bei den Untertanen sollten gehalten werden, sich mit genügend Vorräten einzudecken. Das Pulver für die Geschütze soll aus «gmeiner landlütten» Kasse bezahlt werden.

37 Die übrigen Mitglieder der Gesandtschaft waren: Aus dem Grauen Bund Hans Wilhelm Schmid von Grüneck von Ilanz, Landammann der Gruob; Johann Planta, Herr zu Rhäzüns; Anton von Sonvig von Soazza, Landammann im Rheinwald; Gotteshausbund: Conrad von Jecklin, Tomils, Landammann von Ortenstein im Domleschg; Hans Rudolf Planta-Wildenberg von Zerne, gewesener Vikar des Veltlins; Johann Travers von Zuoz, Landammann des Oberengadins; Zehngerichtenbund: Hekules von Salis-Grüsch, Haupt der venezianischen Partei in den Drei Bünden; Hans Luzi Gugelberg von Moos, alt Podestat von Tirano und Gesandter nach Frankreich; Thommen Benedikt, gewesener Hauptmann in Frankreich.

38 EA 5.1, S. 549. Sitten 6. Aug. 1600. – *Die Walliser Landtags-Abschiede*, S. 160. Sitten, Montag, 4. bis Mittwoch 13. August 1600.

39 *Die Walliser Landtags-Abschiede*, S. 161.

zur Festlegung ihrer gemeinsamen künftigen Politik. Im Wortlaut der entsprechenden Vereinbarung wurde zunächst festgehalten, wie notwendig es sei, dass beide Stände ihre «Reputation» gegen jedermann, der sie zu beeinträchtigen versuche, wahren und dass sie als Zugewandte der Eidgenossenschaft ihre Positionen im Hinblick auf die Erneuerung des Bündnisses mit Frankreich nach Kräften behaupteten. So beschlossen sie: Die Drei Bünde und die Landschaft Wallis sollen im Hinblick auf den Abschluss einer neuen Vereinigung mit Frankreich als treue Eid- und Bundesgenossen und Brüder «unzertrennlich zusammen stehen». Sie sollen daraufhin wirken, dass sich ein «particulierischer Ambassador» auf Kosten des französischen Königs bei ihnen aufhalte und dass sie bei allen «Aufbrüchen» nach Frankreich ein besonderes Regiment bildeten, in dem deren Obersten und Kriegsleute gleich entlohnt würden wie bei anderen Bundesgenossen des Königs. Bei der Bildung gemeinsamer Söldnerkontingente sollten die Drei Bünde mit zwei Dritteln und das Wallis mit einem Drittel vertreten sein. Ferner sei anzustreben, dass bei «Legationen» der Eidgenossenschaft nach Frankreich das Wallis und die Drei Bünde mit gebührender Beteiligung dabei seien. Im Hinblick darauf, dass ein französischer Ambassador für die Angelegenheiten des Wallis und Graubündens in Chur weilen sollte, wurde präzisiert, dass die Walliser ihre Pensionen oder Zahlungen nicht in Chur abholen müssten, sondern dass sie dies in Solothurn, in der Ambassadorsstadt der Eidgenossen, tun könnten, weil die Wege über das Gebirge oft ungangbar seien.⁴⁰

Inhalt – Im folgenden sei noch kurz auf den Inhalt des Bündnisses eingegangen: Dasselbe wurde in der Schlussredaktion der Urkunde in acht Punkten umschrieben. Einleitend wird betont, dass die neue Freundschaft zwischen den beiden Ständen auf einem uralten ewigen Bündnis gründe, das gemäss «gloubwürdigen Cronicken» auf das Jahr 1282 zurückgehe. Obwohl dasselbe nicht periodisch wiederbeschworen und bei den Nachkommen fast in Vergessenheit geraten sei, hätten die «Völcker» der beiden Stände bei den gemeinsamen Zusammenkünften an der eidgenössischen Tagsatzung, speziell wo es um Kriegsdienste für fremde Fürsten und Herren ging, einander treue Freundschaft, Gunst und Willen bewiesen. Man erinnere sich, dass die «Polytischen Regymenten» dieser Welt am besten mit alten und bekannten Freunden in guter Einigkeit und Verständigkeit erhalten werden könnten, was auch göttlichem Rat und Gebot entspreche, wie es aus der Heiligen Schrift bezeugt werde. Es sei nämlich bekannt, dass «durch Eynigkeytt kleynfüegige Ding erhöcht, durch zwytttracht aber undt misshäll grosse Ding zuogrundericht werdent». Dessen eingedenk sei es der Wille, dass sich ihre «stett, ländler und lytten» zu einem immerwährendem Bund verpflichteten.

Im ersten Artikel versicherten die Bündnispartner einander gegenseitige Freundschaft und Treue sowie Schutz und Schirm, wenn sie von fremden Fürsten oder Obrigkeiten angegriffen würden. Wenn in einem solchen Falle ein Teil den anderen um Hilfe nachsuchte, solle diese Hilfe mit einem «zuozug» gewährt werden. Dieser «Zuzug» soll aus Truppenkontingenten bis zu 3000 Mann, aufgeteilt in neun Fähnlein, bestehen. Die Kosten und der Proviant für einen solchen Auszug gingen zulasten des begehrenden Teils. In diesem Zusammenhang soll kein Teil dem Feind des anderen entgegenkommen mit Hilfe, Steuern, Durchmarschbewilligung, Zulauf von Leuten oder Proviant. Würde in derartigen Situationen

40 EA 5.1, S. 550.

der angegriffene Teil mit Hilfe des anderen Teils Land und Leute erobern, so soll die Beute «brüederlich» geteilt werden. Es soll ferner in einem solchen Fall kein Teil ohne des anderen Einverständnis mit seinem Feind einen Vertrag abschliessen; jedenfalls müsse der Teil, welcher zu Hilfe gezogen war, in einem allfälligen Frieden oder Traktat auch inbegriffen sein. Artikel 2 hält fest, dass im Falle, dass Streit und Zwietracht – was Gott abwenden wolle – innerhalb eines Teils aufkämen, der andere Teil vermitteln und helfen solle, Recht und Gehorsam wiederherzustellen. Der 3. Punkt betraf den Handel und Wandel, die «Comertia». Gewerbe und Handel sollten für die Leute beider Teile frei sein, damit das Volk beider «Nationen» ihre Sachen ungehindert tätigen könnten, sei es mit Kaufen und Verkaufen, im Passverkehr, bei Zöllen und Transport von Kaufmannsgütern, und nicht durch spezielle Abgaben oder Sustgebühren belastet werde. 4. Sofern einer gegen einen Einwohner des andern Teils eine Forderung erhöhe, solle die entsprechende Klage beim ordentlichen Richter eingereicht werden. 5. Träte aber der Fall ein – wovor Gott sein wolle –, dass zwischen den beiden Ständen Streit und Händel entstünden, so sollten von jedem Stand drei ehrliche und rechtskundige Männer bestimmt werden, die in Urseren zusammenkämen, um den Handel zu schlichten. Könnten diese sechs Schiedsleute nicht zu einem mehrheitlichen Entscheid gelangen, müsste der angeklagte Teil einen Obmann aus dem anderen Teil vorschlagen, mit dessen Hilfe ein definitives Urteil zu fällen wäre. 6. Im Rahmen dieses Bündnisses waren alle anderen älteren Bündnisse vorbehalten, und das Bündnis durfte auch der «waaren uralten, christenlichen catholischen Religion» nicht zum Nachteil gereichen. 7. Diese Bundesartikel konnten je nach Gelegenheit der Zeit revidiert, das heisst vermehrt oder vermindert, werden. 8. Damit der Inhalt der Bundesurkunde nicht in Vergessenheit gerate, sollte er alle fünfzehn Jahre in Sitten in gebührender «Solemmität» wieder beschworen, «erfrischt und bekreffti-get» werden. Würde eine solche Wiederbeschwörung aber längere Zeit ausbleiben, sollte das Bündnis dennoch mit seinem ganzen Inhalt von beiden Teilen ohne Trug und Arglist eingehalten und geachtet werden. – Der Bündnisurkunde wurden die Siegel des Grauen, des Gotteshaus- und des Zehngerichtenbunds sowie das gemeine Landsiegel des Wallis angehängt.⁴¹

Einschätzung. – Zur Hauptsache enthielt der Vertrag das gegenseitige Versprechen militärischer Hilfe und garantierte er Handelsfreiheiten; kurzfristig erstrebte er auch eine Verbesserung der Walliser und Bündner Positionen in den anstehenden Allianzverhandlungen mit Frankreich; im Sinne eines Defensivbündnisses bedeutete er ferner gegenseitige Unterstützung gegenüber dem wachsenden Druck von Spanien-Mailand. Substantiell brachte die ganze Anstrengung nicht sehr viel, ideell war sie aber eine grosse Errungenschaft für die sogenannten fortschrittlichen Kräfte, insbesondere die Walliser «Patrioten». Der Gegnerschaft, speziell aus den V katholischen Orten, war es nicht gelungen, je den Bischof und das Domkapitel von Sitten und Chur in das Bündnis zu integrieren. Auch das Wort

41 Jecklin, Constant, «Ewiges Bündnis ... vom 5. August 1600». In: JHAGG 1890, S. 46–50. – Ausgestellt von «Ego Egidius Jossen Bandtmatter notarius publicus cum glossa in margine apposita verborum». – Vgl. noch: *Die Walliser Landtags-Abschiede*, S. 164. Landratssitzung vom 13. August 1600. Der Landrat prüfte die Rechnung der Kommissäre des Bundestreffens betreffend der Auslagen an die Wirte im ganzen Land; sie beliefen sich auf insgesamt ungefähr 582 alte Kronen. Davon mussten die Untertanen der zwei Landvogteien St. Maurice und Monthey 200 Kronen, die restlichen die Landschaft übernehmen.

«römisch» beim Vorbehalt des katholischen Glaubens fand definitiv nicht Eingang. Den Wallisern mit ihrer betonten Rom-Abneigung gefiel der Ausdruck gar nicht. Den reformierten Bündnern mochte schon die Zustimmung zur vorliegenden Umschreibung des katholischen Glaubens in einem Bündnis – was sonst nirgends üblich war – einige Überwindung gekostet haben. Nachdem aber der entsprechende Wortlaut auch von Seiten reformierter Theologen als durchaus akzeptabel erachtet wurde, stand ihm schliesslich nichts im Wege. Als «uralte wahre christliche katholische Religion» konnten sie nämlich die ihre erkennen, entsprechend der Auffassung der Reformatoren, dass sich in der neuen reformierten Anschauung der apostolische Glaube der ersten Christengemeinden widerspiegle. Dementsprechend schätzte der Lausanner Theologe Guillaume Du Buc, der um Mitte August 1600 die Reformierten von Sitten besucht hatte, in einem Brief an den Genfer Théodore de Bèze den Glaubenspassus im Bündnis Wallis–Graubünden durchaus positiv ein: Neben der Nennung des Namen Gottes figuriere der Erhalt der alten und apostolischen Religion, ohne dass das Wort «römisch» erwähnt werde; dies sei eine grosse Freude und Befriedigung für «toutes gens du bien», die sich davon etwas mehr Religionsfreiheit erhofften.⁴²

Der Geist, von dem sowohl die Vorverhandlungen als auch der Bündnistext geprägt sind, zeugt von einem gewissen Selbstbewusstsein und Unabhängigkeitsdenken. Unabhängig war man auch vom Deutschen Reich, was sich z.B. darin äusserte, dass in ihrem Bündnis kein Vorbehalt des Reiches oder von Kaiser und Papst enthalten war. Im Gegensatz dazu mussten sich die Drei Bünde in ihrem Bündnis von 1602 mit der Stadt Bern deren Wunsch akzeptieren und gemeinsam «vorab das Heylig Römisch Rych von dess Rychs wegen» vorbehalten. Bern verstand sich denn damals noch als freie Reichsstadt.⁴³ – Die Führungsschicht der beiden Bergvölker war eindeutig vom Geist und von den Formen der Renaissancekultur durchdrungen und mit dem europäischen Geistesleben der Zeit vertraut. – Im Bündnistext wurden die beiden Vertragspartner meistens mit «Teilen» oder «Ständen» bezeichnet. Je an einem verschiedenen Ort ist aber auch von «Nation» und «Republik» die Rede. So sollte bei den Völkern beider «Nationen» der Handel und Wandel «ein andren fry» sein. Und im Hinblick auf allfällige Differenzen zwischen den beiden Verbündeten, die nicht auf dem ordentlichen Rechtsweg geregelt werden könnten, wollten «beyde Stendt und Respublicae» ein Schiedsgericht als Schlichtungsstelle. «Nation» wurde damals keineswegs im modernen nationalstaatlichen Sinne verstanden, sondern vielmehr als ein Volk in seiner Gesamtheit und geschichtlichen Eigentümlichkeit. Kulturell kann der Begriff, wie Georg Kreis ihn umschrieb, als «Phänomen eines modernen, von Feudalgegebenheiten unabhängigen Länderverständnisses der humanistischen Elite» verstanden werden.⁴⁴ Ähnliches gilt auch für den Ausdruck «Republik», womit vor allem ein

42 Schnyder, Caroline, *Reformation und Demokratie im Wallis (1524–1613)*, Mainz 2002, S. 157. Vgl. dort die Datierung des Briefes von Du Buc an Bèze mit dem 17. August 1600.

43 Vgl. «'Ewiges Bündnis der Stadt Bern mit den Drei Bünden' vom 30. Aug. 1602», in: Jecklin, *Staatsgeschichte*, S. 54. Der Dreibündestaat hatte schon 1524, nach der Debatte im Bundestag und nach hartnäckigem Widerstand des Bischofs, beschlossen, in seinem Bundesbrief keinen Vorbehalt weder von Seiten des Deutschen Reichs noch des Papstes aufzunehmen.

44 Kreis, Georg, Artikel «Nation» in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, Bd. 8 (2009). Nach Kreis «manifestierte sich zu Beginn des 16. Jahrhunderts ein schweiz. Sonderverständnis, das man als Ausdruck eines frühen Nationalbewusstseins deuten und ereignis-

Staatswesen gemeint war, das sich grundlegend von den mächtigen Monarchien oder Fürsten unterschied, auch wenn in der Tat Mischformen von Republiken vorherrschten. Republikanisch war bei den Bewohnern der beiden Alpenstaaten Graubünden und Wallis vor allem die Tatsache, dass bei ihnen der politische Wille durch direktdemokratische Verfahren von unten nach oben zustandekam. Theoretisch widerspiegelte sich in «Republik» auch die Auffassung des «gemeinen Wohls». Sowohl in den Vorverhandlungen als auch im Bündnistext von 1600 wird die Verschiedenheit ihrer Verfassung gegenüber jener der «frömbden Fürsten» hervorgehoben. Beide Begriffe, Nation und Republik, fanden schon im 16. Jahrhundert bei verschiedenen humanistischen Schweizer Geschichtsschreibern (Tschudi, Campell) Verwendung, kommen aber auch in Originaldokumenten dieser Zeit mehrfach vor, so insbesondere in diversen Korrespondenzen und Verträgen zwischen Venedig und dem Freistaat der Drei Bünde.⁴⁵

Nachgang zum Bündnisabschluss

Von der Freude zur Agitation und zur Reaktion

Nach den Feierlichkeiten vom 5. August 1600 in Sitten herrschte hüben und drüben Genugtuung und Freude über den glücklichen Bündnisabschluss, mindestens in den Kreisen der Führungsschicht der beiden Staaten. In Graubünden verfasste ein unbekannter Dichter 1601 ein langes, dem Zeitgeschmacke nach nicht sehr kunstreiches, Gedicht bzw. «Lied zu Ehren den drei Bünden und Wallis», das wohl nach einer damals bekannten Melodie auch gesungen wurde.⁴⁶ Darin steht u.a., dass die Walliser um das Bündnis nachgesucht hätten: «Gen Chur kamen ritten / die Herren auss dem Wallis / umb ein pundt thetten sy bitten». Das Bündnis wolle «stätig in alter treüw / die alt liebe machen neuw». Die beiden Völker vertrauen einander, sie haben «gar männlich lüt / von Fürsten ungezwungen / umb tyrann gebend sy nüt». Der Wunsch des Poeten, dass das in Sitten «mit grosser herrligkeit» beschworene Bündnis sich in der Zukunft auch bewähren möge, lautete in einer der Schlusstrophen: «Dass jhr das lob der alten / behaltend alle zyt / euch nit lassent spalten / die liebe nit erkalten / daran es yetz glegen lyt.»

Zunächst herrschte in Graubünden und im Wallis weitgehende Kohärenz hinsichtlich des aussenpolitischen Handelns. So lehnte der Walliser Landrat 1601 ein

geschichtlich als Folge u.a. der Burgunder- und Schwabenkriege, politisch als Abwehr österr.-habsburg. Geltungsansprüche ... verstehen kann».

45 Vgl. zum Diskurs «Nation» und «Republik»: Maissen, Thomas, «Die Erneuerung der politischen Sprache in Graubünden um 1700». In: JHGG 2002, S. 42–46. – Bundi, Martin, «Der Freistaat der Drei Bünde im Urteil von in- und ausländischen Kommentatoren». In: *Die Staatsverfassung Graubündens*, von Martin Bundi und Christian Rathgeb, Chur, 2003, S. 42–49. Der Verfasser konnte sich hier der Auffassung Maissens nicht anschliessen, wonach «Nation» bzw. «Republik» erst Übernahmen aus dem philosophischen Konzept von Bodin in seinen «Six livres de la Republique» von 1576 darstellten, sondern taxierte sie als älteren Ursprungs, da die Begriffe nachweislich schon in Dokumenten der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts vorkommen. – Vgl. auch die mehrfache Nennung von «nation» in der Allianz der Eidgenossen und Zugewandten 1602 mit Frankreich. EA 5.2, S. 1888/1889.

46 Zinsli, Philip, *Politische Gedichte aus der Zeit der Bündner Wirren*, Zürich 1910, S. 123–125. Das «Lied» ist am Schluss gekennzeichnet mit W.K. Im Nachgang steht noch der Vers: «Vertrauwend nit auf fleisch noch gwalt / Dann solches Gott gar übel gfalt. Vertrauwend uff Gott und seinem Wort / Der hilft euch gwüss in aller noht.»

erstes Bündnisangebot des Gouverneurs von Spanien-Mailand ab, welches den spanischen Truppen den Durchzug durch sein Land gestattet hätte. Ähnlich lehnten die Drei Bünde 1604 ein spanisches Bündnisangebot ab. Für das Wallis bedrohlicher jedoch blieb die Haltung der VII katholischen Orte. Ohne Begeisterung erneuerte es mit ihnen 1601 sein Burg- und Landrecht. Aber «die sieben katholischen Orte nutzten die Gelegenheit, um dem Landrat Artikel gegen die Reformierten und für eine Reform des Klerus zu unterbreiten».⁴⁷ Die Walliser zögerten dieses Ansinnen hinaus und gaben den katholischen Orten 1603 zu verstehen, sie sollten sich aus ihren Angelegenheiten heraushalten; diese aber beanspruchten auf Grund des Religionsartikels im Burg- und Landrecht ein Mitspracherecht in der Walliser Politik. Es kam zum Einzug von Kapuzinern ins Land, zuerst ins Untertanengebiet, dann auch nach Sitten. Fast gleichzeitig beriefen die Sittener Protestanten einen reformierten Geistlichen aus Genf zu sich. Daraus wuchsen neue Spannungen. Zwar verteidigte der Walliser Landrat 1603 nochmals die Gewissensfreiheit, der Bischof und das Domkapitel jedoch begannen – unterstützt von den VII Orten und von Rom –, einen systematischen Kampf gegen die Neugläubigen einzuleiten. – Zu dieser Thematik nahm eine Versammlung vom 20. bis 22. Juli 1603 Stellung, die zu einem Grossereignis in der Sittener Kathedrale wurde: Anwesend waren eine zehnköpfige Gesandtschaft aus den vier evangelischen Städten (Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen) sowie Graubündens, 70 Boten aus den Zenden und 19 weitere Walliser Würdenträger, darunter der neue Bischof Hildebrand von Riedmatten sowie sechs Domherren. Der Bischof insistierte darauf, dass sich keine fremden Prediger oder Lehrer im Land aufhalten dürften, und forderte auch das Verbot für Landleute, auf eigene Kosten und in ihren Privathäusern das Wort Gottes verkünden zu lassen. Mit Unterstützung der Gesandten der Evangelischen Orte stellte sich der Landrat aber klar gegen die Forderungen des Bischofs. Allein, die V katholischen Orte erzwangen daraufhin (2. August) eine Konferenz in Brig, um die Haltung des Landrats in Sitten umzustürzen. Ein Ratstag Mitte August beschloss, die Reformierten sollten ihre Glaubenspraxis aufgeben oder das Land verlassen. Wegen Interpretationsschwierigkeiten dieses Beschlusses und insbesondere wegen des Widerstandes der Zenden von Sitten und Leuk sollte aber ein weiterer Ratstag den Entscheid «verbessern».⁴⁸ Ende 1603 und anfangs 1604 brachen im Goms Unruhen gegen die Obrigkeit aus, Aufständische verlangten einen Ratstag in Visp und die Vertreibung der Reformierten aus dem ganzen Land. Es handelte sich um Leute, die am gezieltesten von den V Inneren Orten beeinflusst worden waren, die aber auch als Angehörige des ärmeren Walliser Volksteils grosse Ressentiments gegenüber ihren Oberen, zumeist wohlhabenden und reformierten Männern der politischen Führung, hegten. So kam es, dass der Landrat im März 1604 in Visp, unter Leitung von Bischof Riedmatten und seines Generalvikars, den Beschluss fasste, den katholischen Glauben als alleinige Religion zuzulassen und die Protestanten auszuweisen.⁴⁹ Das war der Beginn vom Ende der Reformation im Wallis.

47 Schnyder, *Reformation und Demokratie*, S. 169. – Vgl. gesamthaft «Die Reformierten in Bedrängnis (1600–1604)», S. 165–218.

48 do. S. 192.

49 *Helvetia Sacra*, Abt. I, Bd. 5. Bistum Sitten, S. 82. «Der Einfluss der Protestanten, die stets eine kleine Gruppe aus den vornehmen und gebildeten Kreisen gebildet hatten, schmolz infolge Todes führender Personen oder infolge von Konversionen ... Die letzten neu-

In Graubünden war vorerst die Zuversicht, die vom Bündnis von 1600 mit dem Wallis herrührte, noch gestärkt worden: In die Erneuerung der Soldallianz der Eidgenossen 1602 mit der französischen Krone wurden die Drei Bünde und das Wallis erfolgreich integriert, die Drei Bünde schlossen im gleichen Jahr ein Bündnis mit Bern ab, womit sie alle drei auch mit diesem Stand den Zugewandtenstatus erlangten, und im Herbst 1603 gelang Graubünden der Abschluss eines seit Jahrzehnten verhandelten Bündnisses mit der Stadtrepublik Venedig, dem Grenz-nachbarn in ihrem Untertanenland Veltlin. Die Feierlichkeiten der Bündner Gesandtschaft in der Lagunenstadt gingen mit viel Aufwand, Pathos und Pomp über die Bühne. – Kaum war diese Aufbruchzeit vergangen, brach eine Epoche voller Schwierigkeiten heran. Wie im Wallis war auch in Graubünden das Jahr 1604 der Beginn eines grossen Rückschlags. Die einseitige Anlehnung an Frankreich/Venedig und das Nichteintreten auf ein spanisch-mailändisches Bündnisangebot sollte sich als Fehler herausstellen. Die Antwort Spaniens 1604 war der Bau der sogenannten Festung Fuentes am Comersee beim Eingang ins Veltlin und die Blockierung der Warenausfuhr aus dem Maiändischen. Die unterlegene spanisch-gesinnte Partei in den Drei Bünden freundete sich mit gegenreformatorischen Kräften im Ausland an. Es begann die Zeit der sogenannten «Bündner Wirren» mit ihren unseligen Strafgerichten, Aufständen und Interventionen von aussen, mit dem Veltliner Aufruhr und Mord an den Protestanten daselbst 1620, Kriegen und Seuchen, und einem staatlichen Souveränitätsverlust, der bis 1638 andauerte.

Diese geschilderten Vorgänge trübten auch das um 1600 eingegangene so freundschaftliche Verhältnis Graubündens mit dem Wallis. Die Wiederbeschwörung des Bündnisses nach 15 Jahren unterblieb.⁵⁰ Man fühlte sich einander zwar nach wie vor verbunden. Die gegenseitigen Bündnisverpflichtungen blieben formell bestehen. Stark bedrängt 1620 und beim Versuch, das Veltlin zurückzuerobern, richteten die Häupter der Drei Bünde ein Hilfsgesuch an ihre verbündeten eidgenössischen Stände Zürich, Bern, Glarus und Wallis. Sie begehrten von ihnen eiligst den Zuzug von 6000 Mann. Die beiden Städteorte kamen dem Hilfsgesuch nach und schickten ansehnliche Truppenkontingente, die beiden Landorte aber, eingebunden in enge Verpflichtungen gegenüber den Inneren Orten, blieben fern und begnügten sich mit Treuebekenntnissen.⁵⁰

So ging eine Ära eines hoffnungsvollen Aufbruchs hier und dort zu Ende. Wallis und Graubünden blieben zwar weiterhin Freunde, die sich mehr oder weniger an den eidgenössischen Tagsatzungen trafen, aber in der Folge einen eher losen Kontakt aufrechterhielten. Mit dem Siegeszug der gegenreformatorischen Bewegung im 17. Jahrhundert ging eine Verschärfung der religiösen Intoleranz einher

gläubig gebliebenen Familien wanderten um 1650 nach Bern aus.» – Erst im 19. Jh. fanden im Land der jungen Rhone wieder reformierte Gottesdienste statt. 1974 schliesslich wurde die evangelisch-reformierte Kirche im Kanton Wallis offiziell anerkannt. NZZ vom 30. März 2004. «Hommage an eine geschätzte Minderheit». Zur Gewährleistung des Fortbestandes der Evangelischen Schule von Brig-Glis.

⁵⁰ *Rätoromanische Chrestomathie*, hg. von Casper Decurtins, Bd. 7, Erlangen 1907, S. 175f. «Historia Raetica» von Jachen Anton Vulpus, S. 200. 3. August 1620. Die in Trahona bei ihren Truppen versammelten Bündner Häupter Johann Simeon de Florin, Luci Beeli und Johann Peter Guler versenden eine Instruktion an den Churer Bürgermeister Gregor Meyer, dass er eiligst von den Eidgenossen Zürich, Bern, Glarus und Wallis, welche mit allen Bünden verbunden sind, begehre, 6000 Mann zu Hilfe zu schicken. – Vgl. auch STAGR, Landesakten 1618, Mai 31. Wallis betreffend Erneuerung des Bündnisses.

und schwand allmählich auch der selbstbewusste Unabhängigkeitswille und politische Erneuerungsprozess, den der Geist der Renaissance in den beiden Alpenrepubliken in Schwung gehalten hatte.

Quellen und Literatur

Quellen

- Staatsarchiv Graubünden (STAGR), Landesakten und Bundestagsprotokolle.
- Bündner Urkundenbuch (BUB), Bde. I–V, Chur 1955–2005.
- Staatsarchiv Wallis. Die Walliser Landrats-Abschiede. Bd. 8 (1596–1604), bearbeitet von Hans Robert Ammann. Brig 1992.
- Urkunden zur Staatsgeschichte Graubündens. Hg. von Constanz Jecklin. In: Jahresbericht der Historisch Antiquarischen Gesellschaft Graubünden (JHAGG). XX, 1890.
- Raetia: Das ist ausführliche und wahrhaffte Beschreibung Der dreyen Loblichen Grawen Bündten ... durch Johann Guler von Wyneck. Zürich 1616. Neu bearbeitete Ausgabe von Anton v. Sprecher, Bd. I, Chur 2004.
- Eidgenössische Abschiede (EA) 5.1 und 5.2 (1587–1617).
- Historisches Lexikon der Schweiz, Bde. 1–8, Basel 2000 bis 2009.
- Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, Bde. 1–7, Neuenburg 1921–1934.
- Helvetia Sacra, Abt. I, Bd. 5. Bistum Sitten. Basel 2001.
- Rätoromanische Chrestomathie, hg. von Caspar Decurtins. 13 Bände. Erlangen 1888–1912.

Literatur

- Carlen, Louis. Urserens Beziehungen zum Wallis. In: Walliser Rechtsgeschichte. Ausgewählte Aufsätze. Brig 1993, S. 61–64.
- Carlen, Louis. Brig (Zenden, Bezirk). In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Bd. 2 (2002), S. 700.
- Deplazes, Lothar. Zum regionalen Handel und Verkehr an der Lukmanier- und Oberalproute im Spätmittelalter. In: Festschrift Iso Müller. Disentis 1986, S. 409–439.
- Dubuis, Pierre. Une économie alpine à la fin du Moyen Age. Sion 1990.
- Fibiger, Arthur. Goms. In: HLS, Bd. 5 (2005), S. 529.
- Grichting, Alois. Leuk (Zenden). In: HLS, Bd. 7 (2007), S. 804.
- Gyger, Hans Conrad. Helvetiae, Rhaetiae et Valesiae cum omnibus finitimis regionibus. Bern 1983.
- Hoppeler, Robert. Die Ereignisse im bündnerischen Oberlande in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts und ihre Ueberlieferung. In: JHAGG 1909, S. 202–221.
- Kreis, Georg. Nation. In: HLS, Bd. 8 (2009).
- Müller, Iso. Die Wanderung der Walser über Furka-Oberalp und ihr Einfluss auf den Gotthardweg (ca. 11.–14. J.). In: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte. 16. Jg. 1936, S. 353–428.
- Müller, Iso. Der Passverkehr über Furka-Oberalp um 1200. SA aus «Blätter aus der Walliser Geschichte», X. Bd. 1950, S. 401–437.

- Müller, Iso. Geschichtliches zur Furkastrasse. In: Furkastrasse. Hg. von der PTT-Verwaltung. Bern 1951. S. 38–44.
- Müller, Iso. Die Pfarrherren von Urseren. SA aus «Historisches Neujahrsblatt» Uri, 1965/66.
- Müller, Iso. Zum Passverkehr über die Furka im 14. Jh. SA aus «Blätter aus der Walliser Geschichte». 16. Jg. 1976/77.
- Müller, Iso. Geschichte von Urseren. Disentis 1984.
- Pfister, Alexander. Il temps dellas partidas ella Ligia Grischa (1600–1639). In: Annalas 46. 1932. S. 1.
- Sablonier, Roger. Gründungszeit der Eidgenossen: Politik und Gesellschaft in der Innerschweiz um 1300. Baden 2008.
- Schnyder, Caroline. Reformation und Demokratie im Wallis (1524–1613). Mainz 2002.
- Simonett, Jürg. Oberalppass. In: HLS, Bd. 8 (2009).
- Stadler, Hans. Furkapass. In: HLS, Bd. 5 (2005), S. 27.
- Walpen, Robert. Studien zur Geschichte des Wallis im Mittelalter (9. bis 15. Jahrhundert). Bern 1983.
- Zinsli, Philip. Politische Gedichte aus der Zeit der Bündner-Wirren. Zürich 1910.